



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 22. Juni 2015

der Stiftung „Kinderheim Friedau“

KL.8117

ABÄNDERUNG EINER STIFTUNGSURKUNDE

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 20. Dezember 1921, Urschrift Nr. xx14 des Notars Carl Rudolf Küpfer, Bern, letzte Änderung vom 29. Februar 1972, hat der Verein für kirchliche Liebestätigkeit des Kantons Bern als Stifterin die „Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt „Friedau“ St. Niklaus bei Koppigen errichtet.
2. Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge am 29. Februar 1972 (Notar Urs Beat Schori, Koppigen, Urschrift Nr. 401) und mit Genehmigung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde am 17. August 2010 geändert.
3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Kinderheim Friedau“ besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Niklaus, Einwohnergemeinde Koppigen.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die stationäre Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen schwangeren Frauen oder Elternteilen mit ihren Kindern unter Einbezug aller beteiligten Personen.
- 2.2. Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in den zum Stiftungsvermögen gehörenden Gebäuden in St. Niklaus, Koppigen BE, tätig.
- 2.3. Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Art. 3 Vermögen

- 3.1. Die Stifterinnen, Flora und Bertha Affolter, St Niklaus, Koppigen BE, widmeten der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 602'550.16.

- 3.2. Die Stifterinnen brachten zudem folgende Sachwerte in die Stiftung ein: Die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörenden Liegenschaften.
- 3.3. Weitere Zuwendungen anderer Personen sind jederzeit möglich.
- 3.4. Die Stiftung darf bei schweizerischen Finanzinstituten Fremdkapital für die Aufrechterhaltung des Betriebes aufnehmen.
- 3.5. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen.

Art. 4 Organe der Stiftung

4. Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsrat
 - b) die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf Personen, von denen eine durch den Kirchgemeinderat Koppigen, eine durch den Gemeindeverband Koppigen gewählt wird.
- Der Stiftungsrat wählt weitere fachlich geeignete Mitglieder auf Vorschlag von Fachinstitutionen oder durch Selbstergänzung.
- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Präsidentin/Präsident
 - b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
 - c) Weitere Mitglieder mit Ressortverantwortung

Die Institutionsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Von BBSA
rot
korrigiert

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

vorbehaltlich Art. 5.1

- 6.1 Der Stiftungsrat wählt und konstituiert sich selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen.

- 6.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- 6.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 7 Kompetenzen

- 7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - d) Aufsicht über Institutionsleitung und Betriebsführung
 - e) Wahl und Besoldung der Institutionsleitung
- 7.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.4 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Art. 8 Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens viermal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.
- 8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 9 Reglemente

9. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 10 Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).
- 10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 10.3 Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle einen/eine zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.
- 10.4 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen/eine zugelassene/n Revisoren/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.
- 10.5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).
- 10.6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

11. Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Art. 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Art. 12 Aufhebung der Stiftung


- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 12.2 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.


- 12.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolgerinnen ist ausgeschlossen.
- 12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 20. Januar 2015

Die Stiftungsräte:


.....
Sabine Lerch


.....
Annemarie Hofer


.....
Ursula Bieri


.....
Thomas Aebi


.....
Peter Steffen


.....
Fabian Vögeli

Genehmigt mit Verfügung
vom

22. JUNI 2015

ATIS

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)